



Vereinssatzung von Hashtag Gesundheit in der Fassung vom 23.04.2022

Präambel

Der Verein arbeitet demokratisch und gemeinnützig. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „Hashtag Gesundheit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Hessen und ist im Vereinsregister der Stadt Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die ausbildungsbegleitende Förderung von Studierenden, Auszubildenden und junge Berufseinsteiger:innen zu gesundheitspolitischen Themen. Er versteht sich als interdisziplinäre Kommunikations- und Diskussionsplattform. Ziel ist die Förderung des Gesundheitswesens durch Austausch und Zusammenarbeit zwischen Medizin, Pflege, Heilmittelerbringer:innen, Ökonomie, Wissenschaft sowie Politik, um einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Im Mittelpunkt steht die nachhaltige Entwicklung der Gesundheits- und Sozialsysteme für eine garantierte Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau - auch für nachfolgende Generationen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

_ Vernetzung von jungen Menschen im Gesundheitswesen

_ Organisation von Fachvorträgen, Workshops sowie Podiumsdiskussionen

_ Bereitstellung und Verbreitung relevanter Informationen

_ Vernetzung zwischen Bildungseinrichtungen der einzelnen Fachdisziplinen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag jede natürliche und jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Für natürliche Personen beträgt das Mindestalter für die Aufnahme 16 Jahre. Es wird dabei unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern (Ehrenmitglieder) und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres. Ordentliche Mitglieder, die das 39. Lebensjahr vollenden, werden automatisch zu außerordentlichen Mitgliedern. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein bei der Umsetzung seines Satzungszwecks unterstützen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben je Mitglied ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder) und Fördermitglieder haben das Recht, sich an der Debatte in der Mitgliederversammlung zu beteiligen, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Beschluss des Vorstands über die Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar und muss nicht dringend begründet werden.

(4) Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie weitere Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Änderungen ihrer Kontaktdaten wie Anschrift, E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Die Änderungen der Bankverbindung sind spätestens bis zum 30. April des Jahres mitzuteilen, um den Einzug der Mitgliedsbeiträge ab Mai zu gewährleisten.

(6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie weitere Ordnungen des Vereins als verbindlich an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt entweder durch elektronische Erklärung in Textform (E-Mail) oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Das Mitglied wird vor dem Ausschluss angehört. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dieser ist mit dem Beschluss wirksam. Der Vorstand informiert über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die entweder elektronisch in Textform (E-Mail) oder schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Vorstandsbeauftragte

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- Vorsitzenden
 - Vorstand Externes
 - Vorstand Internes
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Bildung
- Vorstand Karriere
- Vorstand Kommunikation
- Vorstand Veranstaltungen

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die zwei Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen, welche gemeinsam für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich sind. Zwei von drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsbefugt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Ordentliche Mitglieder können in Abwesenheit gewählt werden.

(5) Ein vorzeitiges Ende des Vorstandsamts ist entweder durch Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung möglich. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, bestellt der Vorstand unverzüglich kommissarisch ein neues Mitglied für den geschäftsführenden Vorstand aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch die Abwahl und ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich. Dazu muss die Abwahl als Tagesordnungspunkt mit der Einladung verschickt werden. Die Abstimmung findet geheim statt.

(6) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(7) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung.

(8) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt und werden von einem der geschäftsführenden Vorstände per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des geschäftsführenden Vorstands, wobei in diesem Fall Enthaltungen ausgeschlossen sind. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit des gesamten gewählten Vorstands anwesend ist.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6a Vorstandsbeauftragte

(1) Der Vorstand hat das Recht freiwillige Beauftragte zu ernennen, welche den Vorstand in definierten Aufgabenbereichen unterstützen. Diese delegierbaren Aufgabenbereiche werden vom Vorstand definiert und sind sinnstiftend zur Erreichung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung. Dafür wird die Stelle des oder der Vorstandsbeauftragten für mindestens 14 Tage ausgeschrieben. Das Mitglieder oder die Mitglieder werden mittels einfacher Mehrheit des Vorstandes ernannt und im Anschluss in Textform im Verein verkündet.

(2) Vorstandsbeauftragte werden vom neugewählten Vorstand maximal für die Amtszeit des Vorstandes ernannt. Erneute Berufungen durch folgende Vorstände sind möglich.

(3) Vorstandsbeauftragte sind gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und legen der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten vor. Alle ordentlichen Mitglieder können Vorstandsbeauftragte werden. Der Vorstand hat jederzeit das Recht einen Vorstandsbeauftragten abuberufen.

§ 7 Vergütung und Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Auslagen und Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt. Die Erstattung darf den im Haushaltsplan festgeschriebenen Posten für die Vorstandsarbeit nicht überschreiten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann über eine Reisekostenverordnung beschließen.

(4) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, sofern diese im Vorfeld durch den Vorstand genehmigt wurden. Die Auslagen und Aufwendungen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehen mit Vorlage von Belegen beim Vorstand Finanzen nachzuweisen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Kassenprüfer:in für die Dauer von einem Jahr. Diese:r überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die oder der Kassenprüfer:in erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform oder elektronisch einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die virtuelle Durchführung (Online-Mitgliederversammlung) ist zulässig.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen betragen 14 Tage.

(3) Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der oder des Kassenprüfer:in,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten und Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob eine Abstimmung geheim durchgeführt wird.

(5) Mitarbeiter:innen des Vereins, die zugleich Mitglied des Vereins sind, haben weder ein passives noch ein aktives Wahlrecht und sind bei der Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Zudem haben sie kein Stimmrecht bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

(6) Bei Wahlen ist die oder der Kandidat:in gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen mit den meisten Stimmen statt. Bei Abstimmungen und Wahlen kann die oder der Versammlungsleiter:in der Mitgliederversammlung eine:n Wahlleiter:in und bis zu vier Vereinsmitglieder als Wahlhelfer:innen einteilen. Wahlhelfer:innen sind berechtigt ihre Stimme zur Abstimmung abzugeben, können allerdings nicht für einen Vorstandsposten kandidieren. Wahlen können auch digital durchgeführt werden.

(7) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird der Versammlungsleiter und der Protokollführer durch den Vorstand bestimmt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von oder vom Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in zu unterzeichnen.

(2) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vereinsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Erstellung und Versand des Protokolls schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird während der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so kann das Protokoll nicht mehr angefochten werden.

§ 10a Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Teilnahme an Förderprogrammen und Veranstaltungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres ist auch in den Datenschutzhinweisen des Vereins nachzulesen.

(2) Der Verein stellt den Mitgliedern die Nutzung verschiedener digitaler Anwendungen (z. B. Google Workspace, Slack, Website) zur Verfügung, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden können. Der Verein gibt i. d. R. lediglich Name und Vorname an den jeweiligen Betreiber weiter. Alle weiteren Daten werden erst durch aktive Nutzung des Mitglieds erhoben. Dabei hat das Mitglied die

jeweiligen Datenschutzhinweise und Nutzungsbedingungen zu beachten.

§ 10b Compliance - Sponsoring

Die Mitgliederversammlung kann eine Compliance-Richtlinie bezüglich des Abschlusses von Sponsoringverträgen beschließen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Compliance-Richtlinie zu beachten und einzuhalten.

§ 11

-entfällt-

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller wie sprachlicher Natur, ebenso wie durch Registergericht oder Behörden geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen, soweit diese Satzungsänderungen nicht sinnverändernd wirken. Entsprechende Änderungen sind im Rahmen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand aufzuführen und vorzustellen. Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist durch den Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DCCV – e.V., Inselstraße 1, 10179 Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

- Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 21.04.2018 in Frankfurt am Main und durch den schriftlichen Vorstandsbeschluss vom 22.06.2018 ergänzt.
- Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2019 in Frankfurt am Main beschlossen.
- Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2020 in Köln beschlossen.
- Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 23. April 2022 in München beschlossen.